

Satzung des Vereins

„MusicalInnRegio e. V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „MusicalInnRegio e. V.“.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rosenheim einzutragen.
Der Sitz des Vereins ist Stephanskirchen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist

- die Förderung von Musik
- die Durchführung von musikalischen Veranstaltungen aller Art im Interesse der Gemeinde Stephanskirchen
- die Förderung von Nachwuchs (Sänger, Instrumentalisten)
- die Schaffung von Vereinsensembles

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Damit erstrebt der Verein die Anerkennung der Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit aufgrund der Förderung von Kultur.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,
2. durch Austritt, dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen,
3. durch Ausschluss seitens des Vorstands

- a) wegen unehrenhafter Handlungen
- b) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für eine Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt,
- c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstands. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§5 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können solche Persönlichkeiten ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 6 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Für das Jahr der Gründung ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten. Ein austretendes Mitglied bleibt verpflichtet, den auf das laufende Geschäftsjahr entfallenden Beitrag zu zahlen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich bzw. durch schriftliche Vollmacht abgegeben werden kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 21. Lebensjahr an. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und drei Beisitzern.

Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, dass weitere Beisitzer berufen werden.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von

ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsbefugt.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Vermögen.
2. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in den Organen des Vereins, vollzieht deren Beschlüsse und leitet die einfachen und laufenden Geschäfte des Vereins. Ist er verhindert, vertritt ihn der 2. Vorsitzende.
3. Der Schatzmeister ist für die gesamten Geld- und Kassenangelegenheiten des Vereins verantwortlich. Er hat vollständige Kassenbücher zu führen, die dem Vorstand jederzeit zur Überprüfung vorzulegen sind. Er hat der Jahreshauptversammlung jährlich Rechenschaft zu geben. Zwei Wochen vorher hat er die Kassenbücher den Kassenprüfern vorzulegen.
4. Der Schriftführer ist für das Schriftwesen des Vereins verantwortlich. Er führt die Niederschriften über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen.
5. Schatzmeister und Schriftführer vertreten sich im Fall ihrer Verhinderung bei der Erledigung der Aufgaben gemäß Abs. 3 und 4 gegenseitig.
6. Die Beisitzer haben in erster Linie beratende Funktion. Sie sind stimmberechtigt.
7. Die Vorstandsmitglieder verbringen ihre Tätigkeiten ehrenamtlich. Vergütungen erfolgen nicht.

§ 11 Einberufung des Vorstands, Beschlussfassung

1. Der Vorstand wird durch den 1. Vorsitzenden zu seinen Sitzungen einberufen. Die Einladung soll zwei Wochen vorher unter Angabe des Orts, der Zeit und der Tagesordnung der Sitzung erfolgen. In dringenden Fällen kann eine Sitzung ohne Einhaltung dieser Frist und mündlich oder fernmündlich einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er zu seiner Sitzung ordentlich eingeladen ist und mindestens drei Vorstandsmitglieder erschienen sind. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Es wird offen abgestimmt.

§ 12 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und sollten begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer,

2. Entlastung des gesamten Vorstands,
3. Wahl des neuen Vorstands,
Der Vorstand wird auf drei Jahre mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zu Neuwahl weiter. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstands in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen
4. Wahl von zwei Kassenprüfern,
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Jede Änderung der Satzung,
6. Entscheidung über die eingereichten Anträge,
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
8. Auflösung des Vereins,
9. Alle sonstigen nicht künstlerischen Angelegenheiten, die für den Verein von existentieller Bedeutung sind.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder oder mindestens drei Vorstandsmitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit ohne Einhaltung der Vierwochenfrist die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und ist mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Auf die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist in dieser Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Eine Änderung des Zwecks und/oder der Satzung des Vereins kann nur mit Zustimmung von zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Für eine Änderung der Satzung ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so genügt bei einer weiteren Versammlung die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der dann erschienenen oder ordnungsgemäß vertretenen, stimmberechtigten Mitglieder. Auch darauf ist bei der Ladung hinzuweisen.

Für die Auflösung des Vereins gilt das Vorstehende, für die Änderung der Satzung Bestimmte, entsprechend.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine weitere Stichwahl, bis einer der Kandidaten die Mehrheit der Stimmen hat. Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Auf mehrheitlichen Wunsch der Mitgliederversammlung kann auch durch Akklamation abgestimmt werden. Für die Durchführung von Wahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.

Abstimmungen erfolgen offen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn die Mitgliederversammlung das beschließt.

§ 13 Niederschriften

Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstands sind Niederschriften zu fertigen, die Ort und Zeit der Versammlung oder der Sitzung und die Ergebnisse der Wahlen und der Abstimmungen enthalten müssen. Die Niederschriften sind vom Leiter der Versammlung oder der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das gleiche gilt, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Vermögensbindung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Stephanskirchen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke der Pflege von Kultur zu verwenden hat.